

23. Oktober 2006

---

## Feuerwehrverordnung

---

### **Der Gemeinderat**

erlässt gestützt auf

- Gemeindeordnung
  - Reglement über den Bevölkerungsschutz
- diese Verordnung.

### **I. Pflichtersatzabgabe**

Höhe der  
Abgabe

**Art. 1** Die Pflichtersatzabgabe beträgt 2,3 % des Staatssteuerbetrags.

Trennung,  
Scheidung

**Art. 2** <sup>1</sup> Bei einer Trennung oder Scheidung werden die geleisteten Dienstage derjenigen oder demjenigen Pflichtigen angerechnet, welche bzw. welcher sie geleistet hat.

<sup>2</sup> Einem Ehepaar, wo der Mann nicht mehr pflichtig ist, werden die geleisteten Dienstjahre für die Berechnung der Ersatzabgabe der jüngeren Ehefrau angerechnet.

### **II. Einsatzkosten / Gebühren**

Grundsatz

**Art. 3** <sup>1</sup> Einsatzkosten, die der Gemeinde Ipsach von der Feuerwehr Nidau in Rechnung gestellt werden, fordert der Gemeinderat von der Verursacherin oder vom Verursacher zurück, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt worden ist.

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen nach Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art werden Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert. Es kommen die Richtlinien betr. Entschädigung für Hilfeleistungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern zur Anwendung.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

---

Ausnahmen von der Gebührenpflicht	<b>Art. 4</b> In den folgenden Fällen werden keine Gebühren erhoben: <i>a</i> Befreiung von Personen aus Notlagen mit Ausnahme von Verkehrsunfällen, <i>b</i> Einsätze bei Bränden und Elementarereignissen mit Ausnahme von Verkehrsunfällen, <i>c</i> Instruktionen gegenüber öffentlichen Stellen, welche im Bereich der Gefahrenabwehr oder des Wehr- und Rettungswesens tätig sind, <i>d</i> Notwendige Übungen mit Einsatzpartnern.
Gebühren für Gefahrenmeldeanlagen	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Pro Kalenderjahr und Anlage bleibt ein Einsatz der Feuerwehr infolge Fehlalarms gebührenfrei.
- Fehlalarme	<sup>2</sup> Für den zweiten Einsatz pro Kalenderjahr wird eine Gebühr erhoben von CHF 200.00
	<sup>3</sup> Bei jedem weiteren Einsatz pro Kalenderjahr erhöht sich die Gebühr um CHF 100.00 so dass sich z.B. der dritte Einsatz auf CHF 300.00, der vierte auf CHF 400.00 usw. beläuft.
Gebühren für Schlüssel- aufbewahrung	<b>Art. 6</b> Lieferung mit Zylinder einmalig inkl. Kosten für den Einbau CHF 500.00
<b>III. Schlussbestimmungen</b>	
Änderungen	<b>Art. 7</b> Abänderungen der vorliegenden Verordnung zum Reglement über den Bevölkerungsschutz der Gemeinde Ipsach werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Sicherheitskommission vorgenommen.
Aufhebung von Erlassen	<b>Art. 8</b> Es hebt alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Feuerwehrverordnung vom 01. Juli 2004 auf.
Inkrafttreten	<b>Art. 9</b> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

### **Genehmigung**

Die Feuerwehrverordnung ist vom Gemeinderat am 23. Oktober 2006 genehmigt worden.

Gemeinderat Ipsach

Paul Zaugg  
Gemeindepräsident

Markus Becker  
Geschäftsleiter

### **Publikation**

Die Inkraftsetzung ist am 02. November 2006 im Nidauer Anzeiger publiziert worden.

Markus Becker  
Geschäftsleiter

### **Bescheinigung**

Gegen diese Verordnung wurde innert der Frist von 30 Tagen keine Gemeindebeschwerde eingereicht. Der Ablauf der Beschwerdefrist und die rechtsgültige Inkraftsetzung wurden am 14. Dezember 2006 im Nidauer Anzeiger publiziert.

In Anwendung von Art. 48 Gemeindeverordnung wurden dem Regierungsstatthalteramt Nidau zwei Exemplare zugestellt.

Markus Becker  
Geschäftsleiter